

FORTBILDUNGSORDNUNG

und Fortbildungsprüfungsregelungen zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. April 2014 und des Beschlusses der Kammerversammlung vom 26.11.2014 erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 ((BGBl. I S. 931), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), gemäß §§ 1 Absatz 4, 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/ zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung, als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach BBiG.

Inhalt

Präambel

Erster Abschnitt

Ziel und Bezeichnung

§ 1 Ziel der Fortbildung

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Zweiter Abschnitt

Fortbildung

§ 3 Dauer und Gliederung der Fortbildung

§ 4 Durchführung der Fortbildung

§ 5 Inhalte der Fortbildung

Dritter Abschnitt

Prüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Bewerbungsunterlagen

§ 8 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

§ 9 Prüfungsgegenstand

§ 10 Prüfungsaufgaben

§ 11 Gliederung der Prüfung

§ 12 Schriftliche Prüfung

§ 13 Mündliche Ergänzungsprüfung

§ 14 Projektarbeit

§ 15 Fachgespräch

§ 16 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Vierter Abschnitt

Bestehen der Prüfung

§ 17 Bestehen der Prüfung, Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung

§ 18 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsvorschriften

§ 20 Fortbildungsprüfungsordnung

§ 21 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, der oder dem Medizinischen Fachangestellten einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

Die Fachwirtin oder der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll als führende Kraft im Team der niedergelassenen Ärztin oder des niedergelassenen Arztes oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrnehmen. Die Fachwirtin oder der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nachweisen, um die Ärztin oder den Arzt qualifiziert zu unterstützen.

Erster Abschnitt

Ziel und Bezeichnung

§ 1

Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einer oder eines Medizinischen Fachangestellten sowie durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nach erfolgreichem Abschluss in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden, führt die Ärztekammer als zuständige Stelle Prüfungen nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften durch.

§ 2

Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgelegte Prüfung vor der Ärztekammer Schleswig-Holstein führt zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ bzw. „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.

Zweiter Abschnitt

Fortbildung

§ 3

Dauer und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 420 Unterrichtsstunden.

(2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von 300 Unterrichtsstunden, der Gegenstand der Prüfungen nach dieser Fortbildungsordnung ist, und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden.

- (3) Eine Fortbildungsveranstaltung des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifizierungen in medizinischen Schwerpunktbereichen.
- (4) Über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für den Pflicht- und/oder Wahlteil entscheidet vor Beginn der Veranstaltung die Landesärztekammer durch Bescheid, in deren Bereich die Fortbildung stattfindet.
- (5) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des § 5 und des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt, die von der Fortbildungsteilnehmerin oder dem Fortbildungsteilnehmer innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.
- (6) Die Absolvierung von Fortbildungskursen des Wahlteiles soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 4

Durchführung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung im Pflichtteil erfolgt i. d. R. durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein.
- (2) Die Fortbildung muss den Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen.
- (3) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Ärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Ärztekammer durchgeführt oder von der zuständigen Ärztekammer anerkannt worden sind, anrechnen.
- (4) Die Fortbildung kann teilweise im Blended-Learning-Verfahren absolviert werden.

§ 5

Inhalte der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung gliedert sich in die Handlungs- und Kompetenzfelder (Module)
- a. Lern- und Arbeitsmethodik,
 - b. Patientenbetreuung und Teamführung,
 - c. Qualitätsmanagement,
 - d. Durchführung der Ausbildung,
 - e. Betriebswirtschaftliche Praxisführung,
 - f. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien,
 - g. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie
 - h. Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement.
- (2) Im Modul Lern- und Arbeitsmethodik soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vermittelt werden, Strategien, Methoden und Medien des Lernens und der Präsentation für selbstgesteuerte, erfolgreiche Lernprozesse, zur Selbstkontrolle und zur Prüfungsvorbereitung, zum lebenslangen Kompetenzerhalt sowie in pädagogischen Anwendungssituationen zu nutzen.
- (3) Im Modul Patientenbetreuung und Teamführung sollen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Grundlagen einer sensiblen und effektiven Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermittelt werden. Dabei soll sie oder er die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion sowie der Wahrnehmung und Motivation nutzen und Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren spezifischen Problemen und Interessenslagen sowie sozialen Kontexten wahrnehmen. Sie oder er motiviert insbesondere Patientinnen und Patienten durch individuelle Ansprache oder im Rahmen von Gruppenschulungen zur kontinuierlichen Mitwirkung im

Behandlungsprozess. Sie oder er setzt die wichtigsten Methoden und Techniken zur erfolgsorientierten Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Teamentwicklung ein.

(4) Im Modul Qualitätsmanagement soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vermittelt werden, bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitzuwirken.

Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirkt er oder sie durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hin. Unter Verantwortung der Ärztin oder des Arztes setzt sie oder er Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führt Maßnahmen durch und optimiert sie oder er patienten- und mitarbeiterorientiert.

(5) Im Modul Durchführung der Ausbildung soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vermittelt werden, auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Sie oder er vermittelt Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert sie. Sie oder er wendet dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.

(6) Im Modul Betriebswirtschaftliche Praxisführung soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vermittelt werden, betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und zu überwachen.

Sie oder er gestaltet Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Ressourceneinsatz. Sie oder er setzt marketingorientierte Maßnahmen zum Zwecke der Weiterentwicklung von Unternehmenszielen ein. Mit Betriebsmitteln und Materialien geht sie oder er unter Beachtung logistischer und ökologischer Gesichtspunkte effizient um.

(7) Im Modul Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vermittelt werden, an der Hard- und Softwareplanung mitzuwirken, diese in die betriebliche Ablauforganisation zu integrieren und effizient anzuwenden.

Sie oder er setzt Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommuniziert mit internen und externen Partnern. Dabei setzt sie oder er fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.

(8) Im Modul Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sollen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes vermittelt werden, so dass sie oder er die Verfahren beherrschen kann. Sie oder er überprüft die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen und Unfällen bei Personal und Patientinnen und Patienten, plant Veränderungen und kontrolliert deren Umsetzung. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetriebsverordnung sowie der Biostoffverordnung.

(9) Im Modul Betreuung von Risikopatientinnen und Risikopatienten und Notfallmanagement soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer befähigt werden, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an die Ärztin oder den Arzt weiterzuleiten.

Sie oder er sichert den Informationsfluss und organisiert die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie oder er begleitet spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachtet dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie oder er ist in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie oder er organisiert den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(10) Die Lerninhalte der Module sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung festgelegt.

Dritter Abschnitt

Prüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf, der den Berufen im Gesundheits- und Sozialwesen oder Veterinärwesen zugeordnet werden kann, mit einer anschließenden mindestens einjährigen Berufspraxis in der Tätigkeit entsprechend einer Arzthelferin oder eines Arzthelfers, einer Medizinische Fachangestellten oder eines Medizinischen Fachangestellten.

oder

- b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem bundesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen oder einem dreijährigen Ausbildungsberuf im Gesundheits- und Sozialwesen oder Veterinärwesen mit einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufspraxis in diesem Beruf

oder

- c) eine mindestens sechsjährige Tätigkeit im Gesundheits-, Sozial- oder Veterinärwesen (einschlägige Berufspraxis)

sowie

- d) der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildung in den Handlungs- und Kompetenzfeldern (Module) in dem die Prüfung oder Teilprüfung abgelegt werden soll.

(2) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) berücksichtigt.

(3) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses mit dem der oder des Medizinischen Fachangestellten sowie mit ausländischen Bildungsabschlüssen stellt auf Antrag die zuständige Ärztekammer fest.

(4) Auf § 7 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz wird verwiesen.

§ 7

Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Schleswig-Holstein vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fotokopie des Prüfungszeugnisses der Abschlussprüfung als Arzthelferin oder als Arzthelfer, als Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter, eines gleichwertigen Abschlusses oder eines anderen geforderten Abschlusses nach § 6 Absatz 1
- b) Nachweis über die geforderte einschlägige Berufspraxis nach § 6 Absatz 1
- c) in den Fällen des Nachweises eines ausländischen Bildungsabschlusses und/oder Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland jeweils übersetzte Fotokopien der Zeugnisse oder Bescheinigungen
- d) in den Fällen des § 6 Absatz 1 Buchstabe c). ist der Nachweis durch Bescheinigungen oder

Zeugnisse oder durch Vorlage vergleichbarer Dokumente zu führen
e) ein tabellarischer Lebenslauf

§ 8

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

Auf § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz wird verwiesen.

§ 9

Prüfungsgegenstand

(1) Die nach § 56 Absatz 1 BBiG durchzuführende Prüfung betrifft den Pflichtteil der Weiterbildung in den in § 5 Absatz 1 genannten Handlungs- und Kompetenzfeldern und richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz der Ärztekammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 09.03.2015

(2) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Aufstiegsfortbildung nach § 3 und 5 zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden.

§ 10

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Module gemäß § 5 auf Vorschlag der Dozenten die Prüfungsaufgaben.

§ 11

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer modulübergreifenden Projektarbeit und einem die Projektarbeit berücksichtigendem Fachgespräch, die in dieser Reihenfolge abzulegen sind.

§ 12

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 festgelegten Module und erfolgt in Teilprüfungen. Diese können im Antwortauswahlverfahren stattfinden (Multiple Choice). Die Prüfungsdauer beträgt in Abhängigkeit vom Modul mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

§ 13

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Teilprüfungen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zum Bestehen der Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(2) Bei einer ungenügenden Leistung in einer Teilprüfung ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll dreißig Minuten dauern.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung mit 40% schriftlich zu 60%

mündlich gewichtet.

§ 14

Projektarbeit

(1) In einer modulübergreifenden Projektarbeit soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie oder er eine komplexe Problemstellung der Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in § 5 genannten Module umfassen, muss aber unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Moduls Lern- und Arbeitsmethodik mindestens zwei weitere Module verbinden. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Projektarbeit ist der Nachweis über die bestandene schriftliche Prüfung.

§ 15

Fachgespräch

Auf der Grundlage der Projektarbeit nach § 14 soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Modulen einbezogen. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind. Es soll mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten dauern.

§ 16

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz wird verwiesen.

Vierter Abschnitt

Bestehen der Prüfung

§ 17

Bestehen der Prüfung, Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Prüfungsteilen gemäß § 11 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen der einzelnen Module ergibt das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.

Bei ungenügenden Leistungen in einer schriftlichen Teilprüfung gemäß § 13 Absatz 2 oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei schriftlichen Teilprüfungen, die nicht durch eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Absatz 1 ausgeglichen werden konnten, ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.

(3) Das Fachgespräch wird gegenüber der Projektarbeit doppelt gewichtet.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, dem Ergebnis der Projektarbeit und dem gemäß Absatz 3 gebildeten Ergebnis des Fachgespräches.

§ 18

Wiederholungsprüfungen

Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile oder Teilprüfungen, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungs- und Wiederholungsprüfungsverfahren sind nach der bisherigen Vorschrift zu Ende zu führen.

§ 20

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz

Soweit diese Fortbildungsordnung und Fortbildungsprüfungsregelungen keine abweichenden Regelungen treffen, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein Anwendung.

§ 21

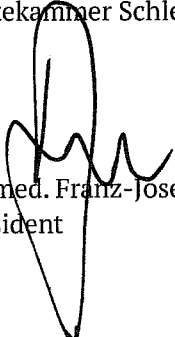
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt folgt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Fortbildungsordnung) vom 1. Februar 2009 und die bisherige Prüfungsordnung der Ärztekammer für Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung vom 22. April 2009 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 23. April 2015

Ärztekammer Schleswig-Holstein


Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
Präsident